

# Merkblatt

## ELTERNSCHAFTSBEITRÄGE IM KANTON ST. GALLEN

### Wer erhält Elternschaftsbeiträge?

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben bei der Geburt eines Kindes gemäss dem Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1) Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.

### Wie lange werden Elternschaftsbeiträge ausbezahlt?

Der anspruchsberechtigte Elternteil erhält die Beiträge für die ersten sechs Monate nach der Geburt eines Kindes. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.

### Wo und wann werden Elternschaftsbeiträge beantragt?

Die Wohnsitzgemeinde nimmt den Antrag entgegen. Die Anmeldung kann vor der Geburt oder so rasch als möglich nach der Geburt eines Kindes erfolgen. Beim ersten Geburtstag des Kindes erlischt der Anspruch.

Für die Einreichung des Gesuches wollen Sie bitte vorgängig einen Termin mit dem Sozialamt Oberriet vereinbaren, Tel. 071/763 64 85.

### Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden?

Zunächst haben die Eltern die zur Ermittlung des Anspruches auf Beiträge erforderlichen Auskünfte über die persönlichen und die finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Sodann haben sie folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Wohnsitzbestätigung (Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein, Ausländerinnen-Ausweis);
- b) Ausweise über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Lohnabrechnungen, Abrechnungen der Arbeitslosenkasse, allfällige Unterhaltszahlungen von Dritten);**
- c) Mietvertrag;**
- d) Versicherungsausweis der Krankenkasse für die ganze Familie (ev. Beleg über individuelle Prämienerbilligung durch den Kanton);**
- e) Aufstellung der ungedeckten Kosten aus Krankheit im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt;
- f) Bestätigung über allfällige Unterhaltszahlungen an Dritte;
- g) Bestätigung über Aus- und Weiterbildungskosten (nach Abzug der Stipendien);
- h) letzte Steuerveranlagung; evtl. weitere Unterlagen gemäss Absprache mit der zuständigen Stelle.

## Wie viel betragen die Elternschaftsbeiträge?

Die Elternschaftsbeiträge werden individuell berechnet. Dabei werden die Kosten für Krankenkassen und Wohnungsmiete sowie das Einkommen und das Vermögen angerechnet. Berücksichtigt werden der Lebensbedarf und das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und der Person, mit der eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht bzw. der zusammenlebenden Eltern.

## Müssen die Elternschaftsbeiträge zurückbezahlt werden?

Nein, die Elternschaftsbeiträge müssen nicht zurückbezahlt werden. Wer jedoch durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Veränderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

## Wer hat keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge?

Nicht anspruchsberechtigt sind Eltern, die

- bei der Geburt des Kindes den Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen hatten oder
- Sozialhilfe beziehen oder
- erforderliche Auskünfte vorenthalten.

## Auskünfte

Auskünfte können beim Sozialamt der Gemeinde Oberriet, Tel. 071/763 64 85 oder 071/763 64 82, eingeholt werden.

Für die persönliche Beratung in schwierigen Situationen stehen zudem die öffentlichen und privaten Sozialdienste, sowie die Beratungsstellen der Frauenorganisationen (Frauenzentrale des Kantons St. Gallen, Tel. 071/222 22 33) und der Kirchen zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Kantonalen Schwangerschaftsberatungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (St. Gallen, Tel. 071/222 88 11 / Sargans, Tel. 081/710 65 85).

Oberriet, Januar 2018

Soziale Dienste der  
Gemeinde Oberriet  
Staatsstrasse 94  
9463 Oberriet

Tel. 071/ 763 64 85 oder 071/ 763 64 82